

Als Beitrag zur erneuerten **Lissabon-Strategie** v. 2.2.2005 wurden gemeinsame Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung verabschiedet mit den Zielen:⁹

- Wissen und Innovation für Wachstum
- Stärkung der Anziehungskraft Europas für Investoren und Arbeitskräfte
- Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele hat die Kommission u.a. einen „Rahmen zur Stärkung des verarbeitenden Gewerbes“ aufgestellt, der sieben sektorübergreifende politische Maßnahmen und eine Reihe von politischen sektorspezifischen Initiativen einführt.¹⁰ Mit der Strategie „Europa 2020“,¹¹ plant die Kommission einen neuen Rahmen für eine integrierte Industriepolitik, der in zehn Kernpunkten die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sichern soll.¹²

Titel XVIII

Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

Artikel 174 (ex Artikel 158 EGV) [Ziele der Strukturpolitik]

Die Union entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

Die Union setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung der Norm.** Die Bestimmung knüpft an Art 158 EGV an, der seinerseits auf 1 die EEA zurückgeht. Von Art. 158 EGV unterscheidet sich Art. 174 wie schon Art. III-116 EVV/KonvE und Art. III-220 EVV vor allem durch den angefügten Abs. 3.
2. **Strukturpolitische Generalklausel.** In Konkretisierung des Art. 3 Abs. 3 UA 3 EUV normiert Art. 174 eine strukturpolitische Generalklausel zur Verfolgung der zugleich bestimmten Kohäsions- und Konvergenzziele. Die sich aus diesen Zielvorgaben ergebenden konkreten Pflichten der Union und der Mitgliedstaaten werden vor allem durch Art. 175 AEUV vorgegeben, während Art. 176-178 AEUV mit den Strukturfonds die wichtigsten Finanzierungsinstrumente zur Durchführung der Kohäsions- und Konvergenzpolitik der Union beschreiben. Darüber hinaus ist die Strukturpolitik als **Querschnittsaufgabe** auch bei der Durchführung der sonstigen Unionspolitiken, insbesondere etwa bei der Durchführung der Landwirtschafts-, der Verkehrs- und der Beschäftigungspolitik, zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts sind

9 Mitteilung für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates v. 2.2.2005, Zusammenarbeit für Wachstum und Arbeitsplätze, KOM(2005) 24 endg.; Mitteilung der Kommission an den Rat und das EP v. 20.7.2005, Gemeinsame Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung: Das Lissabon-Programm der Gemeinschaft, KOM(2005) 330 endg.

10 Mitteilung der Kommission v. 5.10.2005, Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Ein politischer Rahmen zur Stärkung des Verarbeitenden Gewerbes in der EU – Auf dem Weg zu einem stärker integrierten Konzept für die Industriepolitik, KOM(2005) 474 endg.

11 Mitteilung der Kommission v. 3.3.2010, Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endg.

12 Mitteilung der Kommission an das EP, den Rat, den WSA und den AdR v. 28.10.2010, eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung: Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit, KOM(2010) 614 endg.

dem Protokoll Nr. 28¹ über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt politische Absichtserklärungen zu entnehmen.

II. Bedeutung der Norm

- 3 1. **Kohäsionsziel, Abs. 1.** Abs. 1 greift das bereits in Art. 3 Abs. 3 UA 3 EUV benannte Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, der Kohäsion, auf, das seinerseits funktional auf eine harmonische Entwicklung der Union als Ganzes ausgerichtet ist und sich insoweit nur als Zwischenziel darstellt. Die **Kohäsionspolitik** erfasst deshalb grundsätzlich nur solche Probleme, die die Union als Ganzes betreffen, nicht hingegen etwa die Förderung einzelner mitgliedstaatlicher Volkswirtschaften oder des Wirtschaftslebens im engeren Sinne.² Wie die Terminologie „die Union entwickelt und verfolgt weiterhin...“ zu erkennen gibt, hat die Bestimmung nur **programmatischen Charakter**. Ihre Verwirklichung ist deshalb zwingend auf Maßnahmen und Handlungen sowohl der Union als auch der Mitgliedstaaten nach Art. 175 AEUV angewiesen.³
- 4 2. **Konvergenzziel, Abs. 2.** Als besonderes Ziel der Kohäsionspolitik der Union betont Abs. 2 die Aufgabe, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen zu verringern, was als Konvergenz bezeichnet wird. Hervorzuheben ist, dass als maßgebliche Bezugsgrößen nicht die Mitgliedstaaten, sondern die Regionen fungieren. Damit zählt auch die **Regionalpolitik** zu den Aufgaben der Union, die insbesondere durch den EFRE gemäß Art. 176 AEUV verwirklicht wird. Zugleich sind gemäß Art. 175 Abs. 1 AEUV auch die Mitgliedstaaten verpflichtet, zur Konvergenz der Regionen beizutragen.
- 5 Im Rahmen der durch den EFRE wahrgenommenen Regionalpolitik kann es zu einem **horizontalen Finanzausgleich** zwischen wirtschaftlich starken und schwachen Mitgliedstaaten kommen. Zwingend ableiten lässt sich ein solcher aus Art. 174 aber nicht, weil sich die Bestimmung nur auf eine Zielvorgabe beschränkt, nicht allein die wirtschaftlichen Unterschiede in den Blick nimmt und darüber hinaus nicht auf die Mitgliedstaaten, sondern auf Regionen ausgerichtet ist.
- 6 3. **Besondere Gebiete, Abs. 3.** Der neu eingeführte Abs. 3 hebt bestimmte Regionen explizit hervor, denen im Rahmen der Strukturpolitik besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Ihre Erwähnung geht auf verschiedene Forderungen der einzelnen Mitgliedstaaten zurück.⁴ Sie wird sich vor allem in den politischen Verhandlungen um die Ausgestaltung des mehrjährigen Finanzrahmens auswirken, der seinerseits gem. Art. 312 Abs. 1 UA 3 AEUV bei den konkreten Mittelbewilligungen in den einzelnen Haushaltsplänen zu beachten ist. Konkrete rechtliche Privilegierungen der genannten Gebiete gegenüber anderen Regionen, die insoweit „nur“ auf die strukturpolitische Generalklausel nach Abs. 1 u. 2 verwiesen sind, lassen sich der Norm nicht entnehmen.
- 7 Auf Betreiben Großbritanniens und Irlands hat die Schlusskonferenz die Erklärung Nr. 33 verabschiedet, nach der der Verweis auf die Inselregionen auch für Inselstaaten insgesamt gelten kann.

Artikel 175 (ex Artikel 159 EGV) [Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Strukturfonds]

¹Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, dass auch die in Artikel 174 genannten Ziele erreicht werden. ²Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Union sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 174 und tragen zu deren Verwirklichung bei. ³Die Union unterstützt auch diese Bemühungen durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung,

1 Abgedruckt S. 1275.

2 Vgl. Streinz/Magiera, Art. 159 EGV Rn 14; Schwarze/Priebe, Art. 158 EGV Rn 7.

3 EuGH, Rs C-149/96, Portugal/Rat, Slg. 1999, I-8395 Rn 86.

4 Vgl. Fischer, Der Europäische Verfassungsvertrag, 2004, S. 342 f.

Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

¹Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen haben. ²Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigelegt.

Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds und unbeschadet der im Rahmen der anderen Politiken der Union beschlossenen Maßnahmen als erforderlich erweisen, so können sie vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen beschlossen werden.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung.** Die Bestimmung knüpft an Art. 159 EGV an, sie korrespondiert mit Art. III-177 EVV/KonvE und Art III-221 EVV.

2. **Durchführung der Strukturpolitik.** Die Vorschrift konkretisiert die zur Durchführung der in Art. 174 AEUV umschriebenen Strukturpolitik erforderlichen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten in Abs. 1, normiert eine Berichtspflicht der Kommission in Abs. 2 und ermächtigt zu spezifischen strukturpolitischen Aktionen in Abs. 3.

II. Bedeutung der Norm

1. **Pflichten der Mitgliedstaaten und der Union, Abs. 1.** Die Vorschrift verdeutlicht in Abs. 1 S. 1, dass die Verwirklichung der Kohäsions- und Konvergenzziele entgegen dem Wortlaut des Art. 174 AEUV nicht allein durch Maßnahmen der Union zu realisieren ist, sondern der **Mitwirkung der Mitgliedstaaten** bedarf. Zu diesem Zweck verpflichtet Abs. 1 die Mitgliedstaaten in Konkretisierung des Art. 121 Abs. 1 AEUV zu einer auf die von Art. 174 AEUV vorgegebenen Ziele abgestimmten Wirtschaftspolitik. Diese Ziele treten neben die von Art. 120 AEUV in den Blick genommenen Ziele der Wirtschaftspolitik.

Abs. 1 S. 2 betont den **Querschnittscharakter** der Strukturpolitik, indem er die Mitgliedstaaten bei sämtlichen auf die Errichtung des Binnenmarktes zielenden Maßnahmen zur Berücksichtigung der von Art. 174 AEUV vorgegebenen Ziele verpflichtet.

Angesichts der primären Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Ausführung der Wirtschaftspolitik kommt der Union gemäß Abs. 1 S. 3 „nur“ eine **Unterstützungspflicht** zu, der sie in erster Linie mit den genannten Strukturfonds sowie der EIB, darüber hinaus aber auch im Rahmen ihrer sonstigen Finanzierungsinstrumente, insbesondere des Kohäsionsfonds nach Art. 177 Abs. 2 AEUV, nachzukommen hat. Diese sonstigen Finanzierungsinstrumente werden von Art. 175 vorausgesetzt und können nicht auf seiner Grundlage errichtet werden.¹

2. **Berichtspflicht und Vorschlagsrecht der Kommission, Abs. 2.** Abs. 2 verpflichtet die Kommission, dem Parlament, dem Rat, dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss alle drei Jahre einen **Kohäsionsbericht** vorzulegen. Sie kann dabei mit entsprechenden Vorschlägen versuchen, gestaltend auf die künftige Kohäsionspolitik der Mitgliedstaaten und der Union einzuwirken.

3. **Spezifische Aktionen, Abs. 3.** Abs. 3 ermächtigt zu spezifischen strukturpolitischen Aktionen, die neben die primären Instrumente der Strukturfonds und die sonstigen Politiken treten. Die Querschnittsaufgabe verdichtet sich insoweit zu einer **eigenständigen Politik**. Eine Beschränkung auf bestimmte Handlungsformen ist nicht vorgesehen, wie der Begriff „Maßnahmen“ zum Ausdruck bringt. Sie werden im regulären Verfahren nach Art. 294 AEUV und mangels abweichender Regelung gem. Art. 16 Abs. 3 EUV mit qualifizierter Mehrheit des Rates und gem. Art. 231 Abs. 1 AEUV mit relativer Mehrheit des Parlaments beschlossen.

¹ CR/Puttler, Art. 159 EGV Rn 4.

Artikel 176 (ex Artikel 160 EGV) [Europäischer Fonds für regionale Entwicklung]

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

- 1 1. Entstehung der Norm. Die Bestimmung knüpft an Art. 160 EGV an und korrespondiert mit Art. III-118 EVV/KonvE, sowie mit Art. III-222 EVV.
- 2 2. **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).** Die Vorschrift bestimmt die allgemeine Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Der EFRE wurde 1975 durch eine auf Art. 235 EWGV, dem jetzigen Art. 352 Abs. 1 AEUV vergleichbare, gestützte Verordnung gegründet, bevor er durch die EEA zunächst in Art. 130c EWGV und sodann in Art. 160 EGV eine eigenständige Rechtsgrundlage erhalten hat.

II. Bedeutung der Norm

- 3 Art. 176 bestimmt die Aufgabe des EFRE, zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen. Wichtigste regionale Unterschiede sind nicht besonders bedeutsame, sondern besonders schwerwiegende. Die Beseitigung sonstiger lokaler Diskrepanzen bleibt primäre Aufgabe der Mitgliedstaaten. Der EFRE wird vor allem zur strukturellen Anpassung rückständiger Gebiete sowie zur Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung genutzt. Er ist das wichtigste **Finanzierungsinstrument** der Regionalpolitik der Union. Durch seine entsprechenden Finanzzuweisungen fungiert er in gewissem Maße als **horizontaler Finanzausgleich**, der aber wegen seiner Ausrichtung auf Regionen nur mittelbar die Mitgliedstaaten betrifft.
- 4 Der Fonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist eine unselbständige Einrichtung der Union. Er wird von der Kommission verwaltet, seine Mittel sind im Haushaltsplan enthalten.
- 5 Die nur allgemeine Aufgabenzuweisung an den EFRE bedarf der Konkretisierung durch das gemäß Art. 177 AEUV und vor allem Art. 178 AEUV zu beschließende **Sekundärrecht**, das insbesondere Einzelheiten der Ausgestaltung und der Finanzierung des EFRE zu bestimmen hat. Entsprechende Vorgaben enthalten die allgemeine Strukturfonds-Verordnung¹ und die EFRE-Verordnung.²

Artikel 177 (ex Artikel 161 EGV) [Strukturfonds, Kohäsionsfonds]

¹Unbeschadet des Artikels 178 legen das Europäische Parlament und der Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, was ihre Neuordnung einschließen kann. ²Nach demselben Verfahren werden ferner die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen festgelegt, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.

Ein nach demselben Verfahren errichteter Kohäsionsfonds trägt zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell bei.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

- 1 1. Entstehung der Norm. Die Bestimmung knüpft an Art. 161 EGV an und korrespondiert mit Art. III-119 EVV/KonvE sowie mit Art. III-223 EVV.

1 VO 1083/2006 d. Rates v. 11.7.2006, ABl. 2006 L 210/25.

2 VO 1080/2006 d. Parlaments u. d. Rates v. 5.7.2006, ABl. 2006 L 210/1.

2. **Ausgestaltung der Strukturfonds, Kohäsionsfonds.** Die Bestimmung ermächtigt die Union in Abs. 1 S. 1 zur Ausgestaltung der Strukturfonds in Form einer Verordnung und schafft in Abs. 2 die Rechtsgrundlage für einen nach demselben Verfahren einzurichtenden Kohäsionsfonds.

II. Bedeutung der Norm

1. **Ausgestaltung der Strukturfonds, Abs. 1.** Die Norm ermächtigt die Union, die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der von Art. 174 AEUV genannten Strukturfonds in Form einer Verordnung näher zu konkretisieren. Die **Ermächtigung** erstreckt sich auch auf die näher qualifizierten allgemeinen Regeln. Die Abgrenzung zwischen den alle Strukturfonds gleichermaßen betreffenden **horizontalen Regelungen** und den einen einzelnen Strukturfonds betreffenden spezifischen **vertikalen Regelungen** (s. Art. 178 Rn. 1 AEUV) ist unbedeutend, weil beide Regelungen dann nach denselben Verfahrensvorschriften erlassen werden. Klargestellt wird insoweit nur, dass sich die Ermächtigung auf beide Arten von Regelungen erstreckt.

Auf der Grundlage des Art. 161 EGV ist die allgemeine **Strukturfonds-Verordnung** erlassen worden,¹ die drei Ziele voneinander unterscheidet: Ziel 1: „Konvergenz“, d.h. Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand; Ziel 2: „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“; Ziel 3: „Europäische territoriale Zusammenarbeit“.

2. **Einrichtung und Ausgestaltung des Kohäsionsfonds, Abs. 2.** Der gem. Abs. 2 obligatorisch einzurichtende Kohäsionsfonds ist durch die **Kohäsionsfondsverordnung** von 1994 gegründet worden.² Sie wurde der Strukturfondsreform von 1999 angepasst, ist in ihren Grundprinzipien aber unverändert geblieben.³ Der derzeitige Kohäsionsfonds hat eine Laufzeit von 2007 – 2013.⁴ Wie die Strukturfonds, so soll auch der Kohäsionsfonds die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der Union verringern. Er ist im Unterschied zu jenen aber schon vertraglich auf die Bereiche Umwelt und Verkehr und auf Vorhaben statt Programme beschränkt und kommt nach der derzeitigen sekundärrechtlichen Ausgestaltung nur den ärmsten Mitgliedstaaten, faktisch den neuen Beitrittsstaaten, zu Gute.

Artikel 178 (ex Artikel 162 EGV) [Rechtsetzungskompetenz]

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsverordnungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen gefasst.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds sind die Artikel 43 bzw. 164 weiterhin anwendbar.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang

1. **Entstehung der Norm.** Die Bestimmung knüpft an Art. 162 EGV an und korrespondiert 1 mit Art. III-120 EVV/KonvE sowie mit Art. III-224 EVV.

2. **Durchführungsmaßnahmen für EFRE und EAGFL.** Art. 178 bildet die Rechtsgrundlage 2 für Durchführungsmaßnahmen zum EFRE in Abs. 1, zum EAGFL und zum ESF in Abs. 2. Die Bestimmung gilt den spezifischen vertikalen Bestimmungen zu den einzelnen Strukturfonds, während Art. 177 AEUV eine Rechtsgrundlage für die gemeinsamen horizontalen Bestimmungen für alle Strukturfonds bietet (s. Art. 177 Rn 3 AEUV).

1 Vgl. Art. 3 Abs. 2 VO 1083/2006 d. Rates v. 11.7.2006, ABl. 2006 L 210/25.

2 VO 1164/94, ABl. 1994 L 130/1.

3 VO 1264/99, ABl. 1999 L 161/57.

4 VO 1084/2006, ABl. 2006 L 210/79.

II. Bedeutung der Norm

- 3 1. **Durchführungsmaßnahmen zum EFRE, Abs. 1.** Durchführungsmaßnahmen zum EFRE werden im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren nach Art. 294 AEUV erlassen. Zur Rechtsform der Maßnahmen äußert sich Art. 178 anders als Art. III-224 EVV nicht. Die intendierte unmittelbare Außenverbindlichkeit verlangt aber regelmäßig nach einer Verordnung im Sinne von Art. 288 Abs. 2 AEUV. Die derzeitige EFRE-VO beruht auf Art. 162 EGV.¹
- 4 2. **Durchführungsmaßnahmen zum EAGFL und zum ESF.** Abs. 2 stellt klar, dass die Rechtsgrundlagen für die vertikalen Durchführungsbestimmungen der anderen Strukturfonds in den spezifischen Vertragsbestimmungen für die Agrarpolitik (EAGFL) bzw. für die Sozialpolitik (ESF) verbleiben. Die derzeitige EAGFL-Verordnung beruht auf Art. 37 EGV,² die derzeitige ESF-Verordnung beruht auf Art. 148 EGV.³

Titel XIX

Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt

Artikel 179 (ex Artikel 163 EGV) [Europäischer Raum der Forschung]

(1) Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Union die Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Union aufgrund der Verträge auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich der Demonstrationsvorhaben werden nach Maßgabe dieses Titels beschlossen und durchgeführt.

I. Entwicklung und systematischer Zusammenhang der Norm

- 1 Der Forschungstitel wurde im Gegensatz zum System unter dem EGV grundlegend umgestaltet. Er korrespondiert weitgehend mit dem bereits vom EVV vorgesehenen System.¹ Durch Lissabon findet eine Kompetenzerweiterung dergestalt statt, dass Forschung zu den von Art. 4 Abs. 3 AEUV umfassten geteilten Kompetenzen gehört, die keine Sperrwirkung für mitgliedstaatliches Tätigwerden entfalten.² Gemäß der auf Initiative Deutschlands zustande gekommenen Erklärung Nr. 34 zu Art. 179 AEUV ist die EU verpflichtet, bei ihren Maßnahmen die Forschungspolitik der MS angemessen zu berücksichtigen. Als völkerrechtlicher Erklärung zum AEUV kommt ihr der Status einer Interpretationshilfe zu. Rechtlich wird zukünftig im Forschungsbereich dem Subsidiaritätsprinzip gesteigerte Bedeutung zukommen;³ den zu treffenden EU-Initiativen muss ein europäischer Mehrwert zukommen.⁴

1 VO 1080/2006 d. Parlaments u. d. Rates v. 5.7.2006, ABl. 2006 L 210/1.

2 VO 1257/1999, ABl. 1999 L 160/80.

3 VO 1784/1999, ABl. 1999 L 213/5.

1 Hierzu VH/EVV/Stender-Vorwachs Art. III-248 EVV ff.

2 LB/Mönig, Vorb. Art. 179-190 AEUV spricht insoweit zutreffend von parallelen anstatt von geteilten Kompetenzen.

3 LB/Mönig, Vorb. Art. 179-190 AEUV Rn 2.

4 So ausdrücklich OCN, § 36 Rn 7.

Durch den Reformvertrag werden die Ziele der Forschungspolitik neu bestimmt. Im Gegensatz zur Vorgängernorm ist die Forschung nicht mehr auf die Industrie und damit die anwenderorientierte Forschung begrenzt. In einem europäischen Raum der Forschung hat die Grundlagenforschung zumindest gleichberechtigten Stellenwert.³ Dies wird durch Art. 13 Grundrechtecharta⁶ bekräftigt. Durch die ausdrückliche Aufnahme der Raumfahrt in Art. 189 AEUV wird das bisher punktuelle Tätigwerden der EU in diesem Bereich auf eine tragfähige Grundlage gestellt.⁷ Durch die Regelung der Forschung sollen im Wesentlichen drei Ziele erreicht werden, erstens die Einhaltung der Wertordnung der jeweiligen Gesellschaft,⁸ zweitens Zwecke der Wirtschaftsförderung und drittens der Erreichung langfristiger strategischer Ziele.⁹ Die praktisch wichtige Kernforschung findet weiterhin außerhalb des AEUV in den Art. 4-11 EAGV ihre rechtliche Grundlage. Art. 179 ist keine Rechtsgrundlage.¹⁰

II. Ziele der Forschungspolitik, Abs. 1

Abs. 1 konkretisiert die Ziele des Art. 3 Abs. 3 EUV und nennt ausdrücklich drei gleichrangige und eng miteinander verwobene Ziele,¹¹ die zur Stärkung des zentralen Ziels, der Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen zu dienen, bestimmt sind.¹² Im Einzelnen soll dies durch

- Schaffung eines europäischen Raums der Forschung
- Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der Industrie und der
- Unterstützung sonstiger EU-Forschungsmaßnahmen

geschehen. Der Europäische Forschungsraum wird maßgeblich durch die Freizügigkeit der Forscher und den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse gekennzeichnet, wodurch eine Anlehnung an das Konzept des Binnenmarktes geschieht.¹³ Leitlinie soll dabei die Überwindung der Fragmentierung der nationalstaatlichen Forschungsförderung sein.¹⁴ Ein integrierter Europäischer Forschungsraum bezieht sich auf Forschungsthemen nicht nur wirtschaftswissenschaftlicher, sondern auch politik-, sozial- und geisteswissenschaftlicher Art.¹⁵ Die Wettbewerbsfähigkeit ist im Gegensatz zu Art. 163 EGV nicht mehr auf die Industrie beschränkt. Trotz der Streichung des Begriffs international beinhaltet das zweite Ziel eine externe Komponente, da die Fähigkeit der EU gestärkt werden soll, sich im globalen Wettbewerb zu behaupten. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft im Verhältnis zu Unternehmen aus Drittländern, sondern auch im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes gefördert werden soll.¹⁶ Der unscharfe Wettbewerbsbegriff ist dergestalt zu verstehen, dass zum einen die Forschung die Innovationsfähigkeit und die Produktivität europäischer Unternehmen im globalen Wettbewerb und zum anderen die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wissenschafts- und Forschungssystems selbst gestärkt werden soll.¹⁷ Das dritte Ziel soll die

5 GKK/Kotzur, Art. 179 AEUV Rn 2.

6 S. Kommentierung zu Art. 13 GR-Charta.

7 LB/Mönig, Vorb. Art. 179-190 AEUV Rn 4.

8 Den MS kommt häufig bei umstrittenen Forschungsprojekten wie Klonen, embryonalen Stammzellen oder Gentechnik eine Austrittsmöglichkeit aus einem unionsrechtlich determinierten Forschungsprogramm zu.

9 BEH, § 28 Rn 1.

10 LB/Mönig, Art. 179 AEUV Rn 1.

11 LB/Mönig, Art. 179 AEUV Rn 3.

12 OCN, § 36 Rn 9.

13 OCN, § 36 Rn 9; LB/Mönig, Art. 179 AEUV Rn 8.

14 S. Grünbuch der KOM zum Europäischen Forschungsraum v. 4.4.2007 (KOM(2007) 161 endg.) und den Schlussfolgerungen des Rates zur Vision eines Europäischen Forschungsraumes v. 2.12.2008. Zu den Schwächen des Europäischen Forschungsraumes siehe die Ausarbeitung der KOM, SEC (2005) 430/3. Zu beachten sind dabei auch die Lissabon-Strategie, der zufolge die EU bis zum Jahr 2010 „der (...) wissenschaftsbasierte Forschungsraum der Welt werden sollte“, s. GKK/Kotzur, Art. 179 AEUV Rn 1.

15 VH/EVV/Stender-Vorwachs, Art. III-248 EVV Rn 5.

16 VH/EVV/Stender-Vorwachs, Art. III-248 EVV Rn 7.

17 LB/Mönig, Art. 179 AEUV Rn 15.